

Aktenzeichen:
2 RU 61 / 58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 26. Juli 1962

In Sachen

..... ,

Beklagten und Revisionsklägern,

g e g e n

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 29. Juni 1962, unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzendem,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter H u n g e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter L u m e r und

Bundessozialrichter Dr. Hatesaul
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Rheinland-Pfalz vom 8. November 1957 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 82a ff. UrhG geschützt.



-2-

G r ü n d e :

I.

Der Kläger, der am 9. Juli 1933 geboren ist, arbeitet in einer Autoverkaufsfirma als Autoschlosser, in der er auch die Lehrzeit durchgemacht hat. Am 29. Juni 1951 flog ihm bei der Arbeit ein Metallsplitter in das linke Auge. Diese Verletzung hatte schließlich die Erblindung des Auges zur Folge. Die Beklagte, die zunächst eine vorläufige Rente, vom 1. September 1952 an in Höhe von 33 1/3 v.H. der Vollrente, gewährt hatte, stellte durch Bescheid vom 13. Mai 1953 die Dauerrente mit Wirkung vom 1. Juli 1953 an in Höhe von 25. v.H. der Vollrente fest. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung (alten Rechts) eingelegt, die nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) Speyer übergegangen ist (§ 215 Abs. 2 und 4 SGG).

Durch Bescheid vom 10. April 1956 hat die Beklagte den Jahresarbeitsverdienst für die Zeit nach der Vollendung des 21. Lebensjahres des Klägers neu festgestellt.

Das SG hat durch Urteil vom 19. Juni 1956 die Beklagte für verpflichtet erklärt, dem Kläger vom 1. Juli 1953 an die einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 33 1/3 v.H. entsprechende Dauerrente zu gewähren, und die Berufung zugelassen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 8. November 1957 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Speyer mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Bescheid vom 10. April 1956 bezüglich der Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes bestätigt wird, und die Revision zugelassen.

Die Beklagte, der dieses Urteil am 28. Februar 1958 zuge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



-3-

stellt worden ist, hat dagegen am 13. März 1958 Revision eingelegt und sie zugleich begründet. Sie beantragt,

das Urteil des LSG, soweit es den Bescheid vom 13. Mai 1953 betrifft, und das Urteil des SG aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 13. Mai 1953 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden (§ 124 SGG).

II.

Die durch Zulassung statthafte und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte und begründete Revision ist zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Die Revision hat keine Rügen vorgebracht, die sich gegen die der Schätzung der MdE durch das LSG zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen richten (§ 163 SGG). Die Einwendungen der Revision richten sich vielmehr lediglich gegen die Schätzung selbst, d.h. gegen das Ergebnis, zu dem das LSG bei der Abwägung der tatsächlichen Feststellungen gelangt ist.

Die Schätzung des Grades der MdE durch eine Tatsacheninstanz beruht jedoch auf der Ausübung des Rechts, nach der freien,

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen richterlichen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG). Das Revisionsgericht kann diese Schätzung nicht durch eine eigene Schätzung ersetzen. Wenn, wie im vorliegenden Fall, die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung nicht angegriffen werden, ist das Revisionsgericht vielmehr auf die Nachprüfung beschränkt, ob das Tatsachengericht bei der Schätzung rechtlich richtig verfahren ist, insbesondere ob es alle rechtlich erheblichen Umstände berücksichtigt und andererseits keine Umstände in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen hat, die aus Rechtsgründen nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. auch BSG 4, 147).

Derartige Fehler bei der Schätzung sind jedoch im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Die Revision verweist auf die - auch vom LSG ausdrücklich hervorgehobene - Übung, die Auswirkungen des Verlustes eines Auges auf die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nach Gewöhnung mit 25. v.H. zu bewerten. Hierbei kann es sich jedoch schon deshalb weder um einen allgemein gültigen Erfahrungssatz noch auch um ein durch Rechtsübung entstandenes Gewohnheitsrecht handeln, weil die durch Folgen eines Unfalls verursachte MdE in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Kenntnisse des Verletzten und etwaiger Besonderheiten des Einzelfalles zu schätzen ist. Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daß bei der Schätzung der MdE grundsätzlich alle Betätigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind, die dem Verletzten nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen noch offen stehen. Jedoch muß jeweils auch geprüft werden, ob und in welchem Umfang der Verletzte seine bisherige Tätigkeit weiter ausüben kann und - gegebenenfalls - welche Bedeutung es für seine Erwerbsfähigkeit hat, wenn er diese Tätigkeit infolge des Unfalls nicht mehr oder nur noch in beschränktem Umfang ausüben kann, wobei es auch von Bedeutung ist, ob die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



bisher ausgeübte Tätigkeit erst nach längerer Ausbildung verrichtet werden konnte und eine günstige Stellung im Erwerbsleben gewährleistete (vgl. hierzu z.B. BSG 4, 294, 298).

Das LSG hat deshalb mit Recht geprüft, welche Bedeutung die durch den Augenverlust verursachte Einschränkung des Tiefenschätzungsvermögens und der Zielsicherheit für die vom Kläger erlernte und ausgeübte Berufstätigkeit als Autoschlosser hat. Es hat das Ergebnis dieser Prüfung ohne Rechtsirrtum bei der Schätzung der MdE berücksichtigt. Das LSG hat auch bei der Schätzung die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung nicht überschritten. Da die Schätzung selbst, wie bereits dargelegt, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist, ist die Revision nicht begründet und mußte zurückgewiesen werden (§ 170 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ergeht auf Grund von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)